

Wegleitung zum Dual-Degree-Masterstudiengang «Master of Arts in Politikwissenschaft» vom 27. Juni 2018 (Stand 1. August 2018)

Letzte Änderung an der Fakultätsversammlung vom 25. März 2019

§ 1 *Allgemeines*

¹ Die vorliegende Wegleitung setzt die Kooperationsvereinbarung «Dual Master's Degree Agreement for the Master of Arts in Political Science Between Carleton University (Ottawa, Canada) and Universität Luzern (Luzern, Schweiz)» (nachfolgend: Kooperationsvereinbarung) sowie die Studien- und Prüfungsordnung für den Dual-Degree-Masterstudiengang «Master of Arts in Politikwissenschaft» (Nr. 542p) voraus.

² Sie informiert über die konkrete Gestaltung des Studienverlaufs und damit zusammenhängende Bestimmungen.

³ Sofern im Folgenden nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen dieser Studienordnung ausschliesslich für Studierende, welche die Universität Luzern als Heimuniversität gewählt haben.

§ 2 *Studieninhalte und Mobilität*

¹ Der Dual-Degree-Masterstudiengang «Master of Arts in Politikwissenschaft» (nachfolgend: Dual Degree) ist ein Monofach-Master in Politikwissenschaft und setzt sich aus den folgenden Studienleistungen zusammen:

- Studienleistungen an der Universität Luzern
- Studienleistungen an der Carleton University, Ottawa
- Studienleistungen, welche von den Partneruniversitäten gemeinsam betreut und abgenommen werden (Masterarbeit & Verteidigung der Masterarbeit)

² Studienleistungen an anderen als den in §2 Abs. 1 genannten Universitäten (beispielsweise in Form von Studierendenmobilität) sind im Rahmen des Studiengangs nicht vorgesehen.

§ 3 *Anmeldung und Zulassung zum Studiengang*

¹ Die Zulassung zum Dual Degree mit Luzern als Heimuniversität erfolgt gemäss den Bedingungen der Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern.

² Zusätzlich zu den Anforderungen der Zulassungsrichtlinien müssen Studierende mit Heimuniversität Luzern über ausreichende Englischkenntnisse verfügen. Die Einzelheiten sind in Beschlüssen des gemeinsamen Steuerungsausschusses der Partneruniversitäten geregelt.

³ Zusammen mit der Anmeldung zum Studiengang ist ein englischsprachiges Motivationsschreiben einzureichen.

§ 4 Studienplätze

¹ Im Fall einer deutlich höheren Anzahl an Anmeldungen für den Dual Degree an der Universität Luzern im Vergleich mit der Anzahl an Anmeldungen an der Carleton University, behält sich die Universität Luzern vor, die Anzahl vergebener Studienplätze zum Dual Degree zu beschränken, um Artikel 6 der Kooperationsvereinbarung umzusetzen.

² Über die Festlegung einer Beschränkung der Studienplätze entscheidet die Studiengangsleitung.

³ Wird eine Beschränkung der Studienplätze als notwendig erachtet, dann legt die Studiengangsleitung Kriterien fest, nach denen sie die festgelegte Anzahl von Studienplätzen vergibt. Dabei sind insbesondere die sprachlichen und akademischen Qualitäten der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen.

§ 5 Studienanforderungen und Credits (Cr)

¹ Die folgenden Lehrveranstaltungen sind von Studierenden mit Heimuniversität Universität Luzern während des Masterstudiums erfolgreich abzuschliessen:

An der Universität Luzern (44 Cr):

- Drei politikwissenschaftliche Masterseminare und drei politikwissenschaftliche Masterseminararbeiten: 30 Cr
- Weitere Studienleistungen aus dem Lehrangebot des Politikwissenschaftlichen Seminars: 12 Cr, davon 2 bis 4 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz
- Ein politikwissenschaftliches Kolloquium für Abschlussarbeiten: 2 Cr

An der Carleton University in Ottawa (36 Cr):

- Drei politikwissenschaftliche «courses» und drei politikwissenschaftliche «research papers» gemäss dem Lehrangebot der Carleton University für den Studiengang: 36 Cr

Masterarbeit (40 Cr):

- Eine Masterarbeit: 30 Cr
- Eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit: 10 Cr

² Über die ausnahmsweise Anrechnung von extern erbrachten Studienleistungen entscheidet die Programmkoordination.

§ 6 Studiengangsleitung

¹ Das Politikwissenschaftliche Seminar der Universität Luzern bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Seminars zur Studiengangsleitung des Dual Degrees.

² Die Studiengangsleitung entscheidet über Angelegenheiten des Dual Degrees, welche nicht durch die Kooperationsvereinbarung, die Studienordnung und die Wegleitung reglementiert sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses der Fakultät fallen und ausschliesslich die Universität Luzern betreffen.

§ 7 Programmkoordination

¹ Das Politikwissenschaftliche Seminar der Universität Luzern bestimmt eine Programmkoordinatorin/einen Programmkoordinator des Dual Degrees.

² Der Programmkoordinator/die Programmkoordinatorin unterstützt die Studiengangsleitung und übernimmt Aufgaben der Studienberatung und des Studiengangsmanagements.

§ 8 *Bewertung und wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen*

Der gemeinsame Steuerungsausschuss erlässt Bestimmungen zur Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und zur Umwandlung von Benotungen aus dem Schweizer Notensystem in kanadische Noten und von Benotungen aus dem kanadischen Notensystem in Schweizer Noten.

§ 9 *Vertretung im gemeinsamen Steuerungsausschuss der Partneruniversitäten*

In der Regel vertritt die Studiengangsleitung und der Programmkoordinator/die Programmkoordinatorin die Universität Luzern im gemeinsamen Steuerungsausschuss.

§ 10 *Masterverfahren*

¹ Sofern im Folgenden nicht anders festgelegt, gelten für Studierende mit Heimuniversität Universität Luzern die Bestimmungen der Wegleitung zum Masterverfahren der KSF sinngemäss.

² Die Anmeldung zum Masterverfahren erfolgt für Studierende mit Heimuniversität Universität Luzern gemäss Artikel 6 der Kooperationsvereinbarung und dem Merkblatt zum Masterverfahren der KSF.

§ 11 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit wird zu einem politikwissenschaftlichen Themenbereich und gemäss Artikel 3 der Kooperationsvereinbarung in englischer Sprache verfasst.

² Für die Begutachtung der Masterarbeit gelten sofern im Folgenden nicht anders festgelegt die Richtlinien der Wegleitung zum Masterverfahren der KSF.

³ Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit «genügend (4,0)» benotet wurde.

§ 12 *Mündliche Verteidigung der Masterarbeit*

¹ Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit besteht aus einer mündlichen Prüfung von 90 Minuten zum Inhalt der Masterarbeit (inkl. der Beratungszeit für die Notenfestsetzung) und erfolgt in englischer Sprache. Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit ist eine bestandene Masterarbeit.

² Studierende mit Heimuniversität Universität Luzern verteidigen ihre Masterarbeit mündlich gegenüber dem Gutachter/der Gutachterin der Universität Luzern und gegenüber dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin aus der Carleton University. Letzte/r wird im Normalfall über eine Videokonferenz hinzugezogen.

³ Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit findet in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der mindestens einen kultur- oder sozialwissenschaftlichen Master-, Lizentiats- oder einen vergleichbaren Studienabschluss besitzt.

⁴ Die beiden Gutachter/Gutachterinnen legen die Note für die mündliche Verteidigung gemeinsam fest. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Festlegung der Prüfungsnote anzuhören.

⁵ Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird in ganzen oder halben Noten bewertet.

⁶ Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit «genügend (4,0)» benotet wurde.

⁷ Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Nach jeder mündlichen Prüfung wird eine Note festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 *Abschluss*

Studierende mit Heimuniversität Universität Luzern können den Dual Degree abschliessen, wenn alle erforderlichen Cr gemäss §5 dieser Wegleitung erworben wurden.